3321/6

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

WA "Burgenblick"

Gemeinde: Neukirchen vorm Wald

Landkreis: Passau Reg.-Bezirk: Niederbayern



SATZUNG

.6.6)

01)

2-001)

CHUTZ

Andreas Köck
ARCHITEKT & STADTPLANER

Kirchstr. 32 94566 Riedlhütte Tel: 0 85 53 / 97 83 18 Fax: 0 85 53 / 9 77 96 57 info@ak-architektur.de Helga Sammer Landschaftsarchitktin & Stadtplanerin Waldweg 3 94566 Riedlhütte Tel: 0 85 53 / 68 73 Fax: 0 85 53 / 92 05 49

helga.sammer@t-online.de

Riedlhütte, 22.05.2013/KÖ geändert, 16.07.2013, 17.09.2013/KÖ

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- 2.1. Straßenverkehrsfläche
- 2.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Fußweg

3. GRÜNORDNUNG

- 3.1. Private Grünfläche
- 3.2. Öffentliche Grünfläche
- zu pflanzende Bäume ohne Festsetzung des Standorts (vgl. Textl. Festsetzungen Ziffer 0.6.1, 0.6.2 und 0.6.6)
- 3.4. zu pflanzende Sträucher (vgl. Textl. Festsetzungen Ziffer 0.6.1, 0.6.2 und 0.6.6)
- 3.5. zu erhaltende Bäume (amtlich biotopkartierte Hecke, Biotopnr. 7346-0062-001)
- 3.6. zu erhaltende Sträucher (amtlich biotopkartierte Hecke, Biotopnr. 7346-0062-001)

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. Textl. Festsetzungen 0.6.5. und 0.6.6.)

5. BAUGRENZEN, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 5.1. Baugrenze
- 5.2. II 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig: E+D, E+1, U+E+D
- 5.3. Gebäude mit frei wählbarer Firstrichtung
- 5.4. Füllschema der Nutzungsschablone

WA	11	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,35	(0,7)	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
0	SD/KD/PD/ZD	Bauweise	Dachform

- 6.1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- 6.2. Garagen mit festgesetzter Firstrichtung
- 7. HINWEISE
- 7.1. Bestehende Grundstücksgrenze
- 7.2. ---- neue Grundstücksgrenze
- 7.3. -X x aufzugebende Grundstücksgrenze
- 7.4. 1141/2 Flurstücknummer
- 7.5. Parzelle 3 Parzellennummern
- 7.6. ▼ Zufahrt
- 7.7. SD Satteldach
- 7.8. KD Krüppelwalmdach
- 7.9. ZD Zeltdach
- 7.10. PD Pultdach
- 7.11. _____6,5__ Maßangabe in Meter
- 7.12. 450 Höhenlinien
- 7.13. _____ vorhandene Wasserleitung
- 7.14. bestehende Gebäube
- 7.15. D-2-75-135-3 Bau- und Kunstdenkmal mit Nummer

Ric



Gemeinde Neukirchen vorm Wald



Bebauungsplan WA "Burgenblick" mit integriertem Grünordnungsplan

Inha	alt	Seite
A.	Begründung	2
B.	Naturschutzrechtliche Eingriffs-	
	regelung und Umweltbericht	4-10
C.	Textliche Festsetzungen	11-15
D.	Verfahrensvermerke	16
E.	Anlagen	17-19

Planung:



Kirchstr. 32 94566 Riedlhütte Tel. 0 85 53 / 97 83 18 Fax 0 85 53 / 9 77 96 57 info@ak-architektur.eu



Helga Sammer Landschaftsarchitektin & Stadtplanerin Waldweg 3 94566 Riedlhütte Tel. 0 85 53 / 68 73 Fax. 0 85 53 / 92 05 49 helga.sammer@t-online.de

A. BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung, Zielsetzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat am 19.03.2013 beschlossen den Bebauungsplan Neukirchen WA "Burgenblick" aufzustellen.

In der Gemeinde Neukirchen vorm Wald besteht derzeit dringender Bedarf an Baugrundstücken. In den erst kürzlich ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten "Neukirchen-Süd II (19 Parzellen) und "Neukirchen-Süd II / D 3 (12 Parzellen) sind bereits alle Baugrundstücke verkauft und bis auf insgesamt sechs Parzellen auch alle bebaut. Es besteht aber weiterhin noch große Nachfrage bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald nach Grundstücken zur Wohnbebauung, obwohl auf Grund fehlender Baugrundstücke von Seiten der Gemeinde nicht aktiv geworben wird. Aktuell liegen dem Erschließungsträger bereits elf Reservierungen für ein Wohngrundstück vor. Der Jahresbedarf der Wohnhausneubauten wird auf ca. 10 pro Jahr geschätzt. Außerdem stellt das neue Baugebiet eine geeignete Abrundung des Ortes nach Westen dar und fügt sich städtebaulich sehr gut in die vorhandene Bebauung ein.

Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen der beabsichtigten und städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Neukirchen vorm Wald bis dato keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat, sodass der Bebauungsplan "WA Burgenblick" nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dessen Darstellungen entwickelt werden kann. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans ist noch für 2013 vorgesehen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereits eingeplant. Von der Verwaltung werden derzeit entsprechende Angebote eingeholt.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Flurnummern 4, 5 und 5/13, der Gemarkung Neukirchen vorm Wald, das wie folgt umgrenzt ist:

Im Westen:

Flurstück-Nr. 3323, landwirtschaftlich genutzte Fläche

Im Süden:

Flurstück-Nr. 3322, Taufkirchnerweg

Im Osten: Im Norden: Flurstück-Nr. 4, 5/8, 5/9, 5/10 und Flurstück Nr. 5/14, Wohnbebauung Restfläche der Flurstück-Nr. 5/13, landwirtschaftlich genutzte Fläche

Es handelt sich hierbei um ein heterogen hängiges, überwiegend südost- bis südwestexponiertes Gelände mit ca. 5 – 25 % Gefälle. Die westliche Hälfte liegt auf einem südwestorientierten Höhenrücken, der von Westen und Norden einsehbar ist. Die östliche Hälfte ist von Norden einsehbar, die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Geltungsbereichs inklusive Ausgleichsfläche beträgt ca. 24.833m².

3. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine neu zu errichtende Straße, die von der bestehenden Gemeindestraße ("Passauer Straße") an der Ostseite des Grundstücks einmündet und ca. 200m nach Westen weiterführt, dort führt sie nach Süden in eine Stichstraße nach Westen, die in einem Wendehammer endet. Die entfallenden Stellplätze werden im Zuge der Dorferneuerung neu geplant und erstellt, dies ist auch mit dem planenden Büro Brenner aus Landshut abgestimmt. Das Anwesen Haus Nr. Passauer Str. 2a wird über das Restdreieck im Süden des Flurstücks 4 erschlossen.

Eine qualitativ und quantitativ ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann durch die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayer. Wald sichergestellt werden. Ein Trinkwasserreservoir befindet sich an der Südwest-Ecke des Areals.

Die Löschwasserversorgung wird nach DVGW-Arbeitsblättern W 408 sowie W 331 vorgesehen.

Das häusliche Schmutzwasser kann über das bestehende Schmutzwasserkanalnetz der Kläranlage Neukirchen zugeführt werden.

Das Kanalnetz und die Kläranlage sind für die Aufnahme der anfallenden Abwässer ausreichend dimensioniert.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen, über den zu

erweiternden Regenwasserkanal in das nördlich gelegene und neu zu errichtende Regenrückhaltebecken

Dieses Becken muss von der Gemeinde im Wasserrechtsverfahren beantragt werden. Da es sich um einen Neubau handelt, wird von einer ausreichenden Rückhaltekapazität des Beckens ausgegangen. Vom Becken aus erfolgt die Ableitung über ein angemessen dimensioniertes Rohr zum Vorfluter.

Die Stromversorgung wird durch die E.ON Bayern AG sichergestellt.

4. Fläche- und Dichtedaten

Brutto- und Nettobauflächen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<u>24.832,88 m²</u>
Straßenflächen Öffentliche Grünflächen kartierter Biotop (Taufkirchnerweg) Ausgleichsfläche	3.356,71 m ² 430,02 m ² 1.163,66 m ² 3.945,00 m ²
Erschließungs- und Grünflächen	8.895,39 m ²

→ Entspricht 35,82% der Bruttofläche

Grundstücksflächen

Parzelle 1 Parzelle 2 Parzelle 3 Parzelle 4 Parzelle 5 Parzelle 6 Parzelle 7 Parzelle 8 Parzelle 9 Parzelle 10 Parzelle 11 Parzelle 12 Parzelle 13 Parzelle 14 Parzelle 15	690,30 m ² 784,36 m ² 627,40 m ² 614,10 m ² 694,93 m ² 660,94 m ² 765,95 m ² 709,13 m ² 701,26 m ² 687,61 m ² 660,07 m ² 674,05 m ² 779,93 m ² 909,20 m ² 721,24 m ²
	909,20 m ² 721,24 m ²
Parzelle 16 Parzelle 17 Parzelle 18	721,41 m ² 562,74 m ² 650,24 m ²
Parzelle 19 Parzelle 20 Parzelle 21 Parzelle 22 Parzelle 23	666,04 m ² 681,77 m ² 679,62 m ² 663,81 m ² 640,39 m ²

Grundstücksflächen

15.937,49 m²

→ Entspricht 64,18% der Bruttofläche

Georg Steinhofer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

B. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG UND UMWELTBERICHT

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

1.1. Rechtsgrundlagen

§ 8a Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung und damit auch für Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Anwendung der Regelung beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

1.2. Verfahren

Maßnahmen innerhalb der Bauparzelle stellen Vermeidungsmaßnahmen dar, die zur Absenkung des Ausgleichsfaktors dienen.

Der Ausgleich für die überbauten Flächen kann demzufolge nicht hier erfolgen, sondern muss mit der Bereitstellung und Gestaltung außerhalb liegender Ausgleichsflächen gedeckt werden (vgl. textliche Festsetzungen Grünordnung – Ziffer 0.6.5.).

Eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 5/13, Gemarkung Neukirchen vorm Wald wird künftig als Fläche zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne der §13, §15 und § 18 BNatSchG gesichert und findet gemäß Art. 9 BayNatSchG Eingang in das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wird die Eingriffsregelung gemäß den Empfehlungen des "Leitfadens zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Bayern" (ergänzte Fassung 2003) auf Grund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 wie folgt angewandt:

Schritt 1

Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft

Das Areal, auf dem die Eingriffsregelung anzuwenden ist, wird im Moment als Grünland intensiv genutzt. Im Süden, entlang der nach Süden geneigten Straßenböschung am Taufkirchnerweg befindet sich eine amtlich biotopkartierte Hecke (Biotopnummer 7346-0062-001) mit einer ca. 50 - 70-jährigen Bergahornreihe und überwiegend Schlehen-, Hundsrosen-, Weißdorn- und Eichenaufwuchs. Auf Höhe der Parzelle 2 befinden sich drei ca. 30 - 40-jährige Obsthochstämme. Im Bereich der Zufahrt von der Passauer Straße stehen weitere drei Bäume.

Schutzstaten wie FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Höhe beträgt ca. 460 - 470m ü. NN.

Es handelt sich hierbei um ein heterogen hängiges, überwiegend südost- bis südwestexponiertes Gelände mit ca. 5 – 25 % Gefälle. Die westliche Hälfte liegt auf einem südwestorientierten Höhenrücken, der von Westen und Norden einsehbar ist. Die östliche Hälfte ist von Norden einsehbar.

Augenscheinlich und aufgrund der Höhenlage liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Die Baukörper werden voraussichtlich nicht ins Grundwasser eindringen. Quellen und Quellfluren, Hangschichtwasser und regelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben durch die

Baumaßnahmen im Baugebiet unberührt. Durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Aufnahme des Oberflächenwassers im Bereich des nördlich gelegenen Baches sind jedoch Rodungsarbeiten von bachbegleitenden Gehölzen und eine zeitweilige Beeinträchtigung des Uferbereiches zu erwarten.

Die Fläche des Bebauungsplanes wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft (Kategorie I, oberer Wert). Die Heckenstruktur am Taufkirchnerweg bleibt erhalten und wird deshalb nicht in die Ausgleichsflächenberechnung miteinbezogen. Die drei zu entfernenden Obstbäume und die drei weiteren Bäume im Bereich der Zufahrt werden im Zuge der Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche durch Baumpflanzung ersetzt und auf Grund der geringen Größe nicht als Einzelstruktur in die Berechnung mitaufgenommen.

1.2.2. Schritt 2

Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Das Allgemeine Wohngebiet lässt eine Grundflächenzahl von bis zu 0,35 zu, das heißt es ist mit einem mittleren Versiegelungsgrad zu rechnen. Auf Grund der Eingriffsschwere erfolgt die Zuordnung der Fläche zum **Typ B**.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind dabei gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Die Planung im Rahmen des Deckblattes sieht folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Ortseingrünung vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (Verzicht auf Zaunsockel)
- Schaffung von Grünstrukturen wie Bäume und Gehölzstreifen

Schutzgut Wasser:

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zufahrten, Zugänge, Terrassen und Stellplätze

Schutzgut Boden:

- Schutz vor Erosion durch entsprechende Eingrünung
- landschaftsverträgliche Bodenmodellierung

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Einbau strukturbildender Bäume und Gehölzstreifen zur Eingrünung der Baufläche

Die durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen haben Einfluss auf die Festlegung der Höhe des Kompensationsfaktors (siehe Schritt 3).

1.2.3. Schritt 3

Ermitteln des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen nach Leitfaden-Matrix

Aufgrund der geringen Ausgangsbedeutung der Schutzgüter im zu überbauenden Plangebiet und der Einstufung der geplanten Bebauung und Nutzung in Typ B ergibt sich durch Überlagerung folgende Flächenaufteilung für die Beeinträchtigungsintensität:

Ca. 19.724 m² entsprechen einer Beeinträchtigungsintensität des Feldes B I.

Auf der Grundlage dieser Fläche ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Aufgrund der Qualität und Quantität der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auf den künftigen Freiflächen (vgl. obige Auflistung aus Schritt 2) wird aus der Faktorenspanne des Feldes B I (0,2-0,5) der niedrigste Faktor 0,2 angesetzt.

Es ergibt sich demzufolge ein Ausgleichsbedarf für die Fläche des Bebauungsplanes von ca. 19.724 m² x 0.2 = **3.945 m²**.

Der Ausgleich erfolgt außerhalb der zu bebauenden Parzellen auf einer externen Ausgleichsfläche.

1.2.4. Schritt 4

Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

Ein Teilstück des Grundstücks mit der Flurnummer 5/13 der Gemarkung Neukirchen vorm Wald wird als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um einen Wiesenbereich an einem kleinen Bach nördlich des geplanten Bebauungsgebietes mit vereinzelten uferbegleitenden Gehölzen, der zur Zeit noch als landwirtschaftliches Grünland entsprechend intensiv genutzt wird. Die Fläche ist in Teilbereichen Bestandteil des amtlich kartierten Biotops Nr. 7346-0009-002. Es wird ein durchschnittlicher

Anerkennungsfaktor von 1,0 angesetzt. Demnach ergibt sich eine konkrete Ausgleichsfläche von $3.945 \text{ m}^2 \times 1,0 = 3.945 \text{ m}^2$

Der notwendige Ausgleich kann mit der Durchführung oben genannter Maßnahmen erfolgen. Hinweis: Die durch den Bau des Regenrückhaltebeckens zu entfernenden Gehölze sollten im Bereich des Beckendammes und daran anschließend wieder neu gepflanzt werden.

1.3. Kostenerstattung

Um die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf den in Privateigentum befindlichen Ausgleichsflächen sicherzustellen, gegenläufige Maßnahmen auszuschließen und die Flächen langfristig zu sichern, erfolgt bis zum Satzungsbeschluss der Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Neukirchen vorm Wald und zugunsten des Freistaates Bayern im Grundbuch. Wiederkehrende Leistungen werden gegenüber dem Eigentümer mit einer Reallast abgesichert.

Da die Gemeinde Neukirchen vorm Wald künftig weder Eigentümer der Bauparzellen noch Eigentümer der dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordneten Ausgleichsfläche ist, wird bis zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit dem Eigentümer der Flächen abgeschlossen, der die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen auf der Baufläche sicherstellt und der die Kostenerstattung für die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen sowie den Aufwand für die Planung und Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen regelt.

2. Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren, die ab dem 20.07.2004 eingeleitet werden, finden die vor dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24.06.2004 (BGBI I, S. 1359) geltenden Vorschriften Anwendung. Demnach ist prinzipiell für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen.

2.1. Einleitung

2.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes WA Burgenblick als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO soll der aktuelle Bedarf an Bauland gedeckt werden.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme will die Gemeinde Neukirchen vorm Wald die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weit möglichst vermeiden, das Wohngebiet naturverträglich in die Landschaft einbetten, Umweltbelange absichern und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und weiterentwickeln. Zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft wird eine externe Ausgleichsfläche im Norden des Baugebietes entlang eines kleinen Baches herangezogen.

2.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und Art ihrer Berücksichtigung

Es werden neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz auch die Vorgaben der Immissionsschutz-Gesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen berücksichtigt. Dem Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG wird Genüge geleistet. Die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen bezüglich des geplanten Wohngebietes nicht vor.

Die Fläche der vorgesehenen Bebauung ist unmittelbar an die bestehende Bebauung von Neukirchen angebunden. Bezüglich der baulichen Nutzung ist die unmittelbare Umgebung im Süden und Osten von Wohnbebauung geprägt und somit besonders geeignet für Wohnbebauung. Es besteht kein Widerspruch zur beabsichtigten, bzw. vorgezeichneten städtebaulichen Entwicklung von Neukirchen.

Vorbesprechung, Scoping

Vorbesprechungen mit den Fachstellen fanden wie folgt statt:

Bei einer Besprechung am 12.01.2012 zwischen der Gemeinde, dem Eigentümer, dem Investor, je eines Vertreters des Bauamtes und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau und des Planers wurden städtebauliche, gestalterische, nutzungsrechtliche und naturschutzrelevante Themen erörtert. Ein weiterer Ortstermin fand am 20.01.2012 zwischen der Gemeinde, dem Investor und der Planerin für die Grünordnung mit der Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau statt. Die

naturschutzrechtlichen Belange wurden bei einem weiteren Gespräch der Planerin mit der Naturschutzbehörde am 22.05.2013 konkretisiert.

Die Belange, Bedenken und Anregungen, die bei diesen Ortsterminen zur Sprache gebracht wurden, sind weitgehend in die vorliegende Planung eingearbeitet und so in den Abwägungsprozess eingebunden worden.

2.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: keine bis geringe, mäßige und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Mensch - Lärm/Luftreinhaltung

Beschreibung: Es soll ein allgemeines Wohngebiet, angrenzend an das bestehende Wohngebiet entstehen. Die Zufahrt erfolgt von der Passauer Straße über eine neu zu erstellende Erschließungsstraße zwischen Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden.

Auswirkungen und Ergebnis: Bei der Errichtung eines Wohngebietes sind die zu erwartenden Belastungen bezüglich Lärm und Luftreinhaltung als gering einzustufen. Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der angrenzenden Wohnbebauung ist bau- und anlagebedingt mit üblichen Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Betriebsbedingte Belastungen sind kaum zu erwarten.

Schutzgut Mensch - Erholung/Wohnqualität

Beschreibung: Das Wohngebiet wird eingegrünt und durchgrünt.

Die Planung beinhaltet eine fußläufige Verbindung zum südlich gelegenen Wohngebiet.

Ein Kinderspielplatz im Baugebiet WA Burgenblick als Treffpunkt für Kinder und junge Familien ist nicht geplant. Gemeinsam nutzbare Grünflächen, z.B. ein für alle zugänglicher Aussichtpunkt an der höchsten Stelle des Gebietes ist nicht vorgesehen.

Der dem Baugebiet am nächsten gelegene Kinderspielplatz befindet sich in ca. 400 m Entfernung im Baugebiet Rotbrunn II.

Auswirkungen: Die vorgesehene fußläufige Wegeverbindungen erhöht die Wohnqualität. Wohnortnahe Treffpunkte im Baugebiet fehlen.

Ergebnis: Auf Grund der zu erhaltenden, bzw. vorgesehenen Eingrünung und Durchgrünung des Wohngebietes sind nur geringe bau-, anlage- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten.

Bei der Realisierung des 2. Bauabschnittes des Wohngebietes zwischen 1. Bauabschnitt und Ausgleichsfläche sollte eine weitere fußläufige Verbindung nach Norden zur Ergänzung des Fußwegesystems, bzw. des Naherholungsangebotes der Gemeinde vorgesehen werden. Wird der 2. Bauabschnitt des Wohngebietes zwischen 1. Bauabschnitt und Ausgleichsfläche realisiert, sollte ein weiterer Kinderspielplatz zur Ergänzung des Angebotes der Gemeinde für junge Familien vorgesehen werden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Augenscheinlich konnte kein Zulauf von Grund- bzw. Schichtwasser festgestellt werden. Je nach Witterungsverhältnissen ist ggf. mit geringem Schichtwasserzulauf zu rechnen. Ein für das Bauvorhaben relevantes Grundwasservorkommen ist nicht erkennbar. Natürliche fließende oder stehende Gewässer gibt es im Planungsgebiet nicht.

Auswirkungen: Im Baugebiet wird durch die vorgesehene Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher ist die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Beschränkung des Versiegelungsgrades (vgl. textliche Festsetzungen Grünordnung Ziffer 0.6.3.) sind geplant.

Sollten bei der Errichtung der Bauwerke örtliche und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG. Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Topographie ist kein Eindringen von Grundwasser in die Baugruben zu erwarten. Beim Oberflächenwasser sind auf Grund der geringen Größe des Baubereichs bau- und anlagebedingt

Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Bei den Bauarbeiten ist auf eine möglichst zügige Ableitung von Oberflächenwasser durch Drainagegräben, bzw. offene Gräben zu achten. Betriebsbedingt ist ebenfalls von einer geringen Umweltwirkung auszugehen, wenn die angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Gneis. Das Bodenprofil besteht augenscheinlich aus mittelgründiger Oberbodenschicht auf grobsandigem Lehm, im Untergrund sind brockige, sandige Gesteinsverwitterungen bis zu zerklüftetem Fels zu erwarten. Eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser ist im anstehenden Boden offensichtlich nur bedingt möglich.

Es liegen der Gemeinde Neukirchen vorm Wald keine Kenntnisse über Altlasten oder mit Kampfmitteln

kontaminierte Bereiche im geplanten Baugebiet vor.

Auswirkungen: Baubedingt wird der Baubereich verändert und Oberboden zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden und Zufahrten werden mindestens 35% der Flächen dauerhaft versiegelt (GRZ bis 0,35, vgl. textliche Festsetzungen Ziffer 0.1.). Es entstehen durch die Wohnnutzung mäßige betriebsbedingte Belastungen. Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen (vgl. textliche Festsetzungen Grünordnung Ziffer 0.6.3.).

Ergebnis: Es sind mäßige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung: Das Plangebiet wird durch die intensiv landwirtschaftliche Grünlandnutzung, bzw. Ackernutzung entscheidend geprägt. Das geplante Baugebiet ist von Norden weithin einsehbar, die Parzellen am westlichen Gebietsrand befinden sich auf einem zusätzlich nach Westen einsehbaren

Auswirkungen: Bau- und anlagebedingt ist durch den Neubau der Wohngebäude und der Verkehrsflächen

mit mäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Betriebsbedingt ist mit einer geringen Störung durch die Baukörper und die Stellplatzflächen zu rechnen. Die Raumdominanz natürlicher Strukturen wird erhalten (biotopkartierte Hecke im Süden) und durch die Neuanlage von Sträuchern und Bäumen hergestellt. Am nördlichen Rand des Baugebietes wird auf eine Ortsrandeingrünung verzichtet, da hier eine künftige Erweiterung des Wohngebietes angedacht ist.

Ergebnis: Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie eine vollständige Eingrünung und Durchgrünung des Baubereiches erforderlich und vorgesehen. Mit den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan ist das Landschaftsbild gering gestört. Die negativen Auswirkungen sind als gering einzustufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung: Im Baugebiet liegen überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen. Auswirkungen: Die Baumaßnahmen führen zum Verlust, bzw. zur Störung von belebten Boden und Vegetation.

Betriebsbedingt ist ebenfalls mit dem Verlust von belebten Boden und Wiesengesellschaft zu rechnen. Ergebnis: Der Bebauungsplan sieht als Vermeidungsmaßnahme hierfür die Neuanlage von Baum- und Strauchstrukturen und eine Durchgrünung des gesamten Baubereiches vor. Zusammen mit den Maßnahmen auf der zugeordneten Ausgleichsfläche, (vgl. Ziffer 0.6.1. der Textlichen Festsetzungen Grünordnung) kann der Eingriff ausgeglichen werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nur mit geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume zu rechnen.

Schutzgut Luft und Klima

Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete werden nicht beeinträchtigt. Es liegt hier keine Betroffenheit vor.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden hier nicht behandelt, da keine Betroffenheit vorliegt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der 2.3. **Planung**

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der vorgesehenen Bebauung weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Mit Hilfe des Bayerischen Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" werden, bezogen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung des Eingriffs und zum Ausgleich festgesetzt (vgl. hierzu Begründung Ziffer 0.6.1. - 0.6.4 und 0.6.6. - 0.6.7.- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).

Neben Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung wie

- der Eingrünung und Durchgrünung des gesamten Areals,

- der Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Regenwasserrückhaltung

- dem Verbot tiergruppenschädigender Anlagen (Verzicht auf Zaunsockel bei der Einfriedung),

- der Gestaltung von ggf. notwendigen Hangabstützungen und Hanghöhen optisch ansprechend und kleintierverträglich,

sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen auf der dafür festgesetzten Fläche gemäß Textlichen Festsetzungen Grünordnung Ziffer 0.6.6. durchzuführen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der Ausgleich sind mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung, sowie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

2.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der Nähe zur Stadt Passau besteht in Neukirchen vorm Wald anhaltend hoher Bedarf an Grundstücken zur Wohnbebauung. Die Gemeinde Neukirchen hat deshalb in den letzten Jahren immer wieder Bauland, z.B. durch Deckblatt 03 und 04 zum Bebauungsplan "Neukirchen-Süd II" ausgewiesen. Diese Grundstücke sind jedoch bereits verkauft, bzw. bebaut worden. Auf Grund der Angebundenheit des Areals an ein bereits bestehendes Wohngebiet, wegen der sofortigen Verfügbarkeit des Standortes und der nach Abschluss des bereits laufenden Wasserrechtsverfahren zur geordneten Ableitung von Oberflächenwasser in Regenrückhaltevorrichtungen, bzw. in den Vorfluter zu erwartenden gesicherten Erschließung hat die Kommune sich für diesen Standort entschieden.

2.6. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

2.6.1. Technische Verfahren und fehlende Kenntnisse

Bezüglich der Abwasserentsorgung sind die Auflagen gemäß Bescheid vom 18.06.2012 zur bestehenden Abwasseranlage zu beachten. Mit Sanierungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Kläranlage wird 2013 noch begonnen. Entsprechende Haushaltsmittel sind eingeplant.

Die geplante Niederschlagswasserableitung wurde dem Landratsamt, bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Entwurf vom 26.02.2013 zur Genehmigung, bzw. Umsetzung der Auflagen des Wasserrechtsbescheides vom 18.06.2012 (Az. 641/11-3500101) vorgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in Verbindung mit der Erschließung des Baugebietes vorgesehen.

Für die Bearbeitung wurden keine weiteren ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden Angaben der Gemeinde und der Fachstellen verwendet.

Die augenscheinlichen Einschätzungen zu Boden und Versickerungsfähigkeit wurden nicht durch entsprechende Bodenuntersuchungen überprüft. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand. Es ist auf Grund der Topographie jedoch nicht mit anstehendem Grundwasser zu rechnen.

2.6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen – Monitoring

Monitoring hat keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen zum Inhalt, die Überwachung erstreckt sich v.a. auf die Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen.

Im vorliegendem Fall wird bei der zu erhaltenden Hecke im Süden auf Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume geachtet. Regelmäßige, z. B. jährliche Kontrollen und Kontrolle nach Sturmereignissen werden durchgeführt.

Es erfolgt darüber hinaus eine wiederkehrende Dokumentation zur Entwicklung der Ausgleichsfläche im Turnus von drei Jahren mit Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung. Die Ergebnisse werden an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet um weitere Pflegemaßnahmen festzulegen.

2.6.3. Zusammenfassung

Auf Grund der negativen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung und Erschließung auf den

Naturhaushalt und das Landschaftsbild, sowie auf die anderen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs festgesetzt. Diese werden im zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen der Eingriffsverursacher auf den Bauflächen, und auf der Ausgleichsfläche durchgeführt. Als Maßstab zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft".

Die Übersicht in der nachfolgenden Tabelle verdeutlicht die Beeinträchtigung durch die Bebauung auf die Standortverhältnisse des Gebietes. Für die Schaffung des Baugebietes sind vergleichsweise überwiegend geringe Anstrengungen und Eingriffe bau-, anlage- und betriebsbedingter Art zu erwarten. Dauerhaft werden im geplanten Wohngebiet die Bodenverhältnisse mäßig negativ verändert. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden Bezug nehmend auf den Ausgangszustand niedrig eingestuft. Dies gilt auch für die anderen betroffenen Schutzgüter.

Wie beschrieben, werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation, wie intensive Ein- und Durchgrünung der Baufläche und Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt.

-Schutzgut Mensch - Lärm/Luftreinhaltung

Die Lärmbelastung, sowie die Belastung durch Immissionen ist kaum relevant. Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Der Eingriff ist gering.

-Schutzgut Mensch - Erholung/Wohnqualität

Der zu erwartende Naherholungsfaktor und die Wohnqualität des geplanten Baugebietes, sowie der angrenzenden Wohngebiete ist als hoch einzustufen, könnte jedoch durch gezielte Maßnahmen spätestens bei der Verwirklichung des 2. Bauabschnitt noch durch Schaffung von wohnortnahen Treffpunkten, z. B. Kinderspielplatz und Verbesserung des Fußwegenetzes gesteigert werden. Der Eingriff ist gering.

-Schutzgut Wasser

Aufgrund der augenscheinlich wahrgenommenen hydrogeologischen Verhältnisse sind keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Festsetzungen teilweise vermeidbar und ausgleichbar. Die Grundwasserneubildung wird durch den Versiegelungsgrad beeinträchtigt. Die erhöhte Versiegelung führt zu einer Abflussverschärfung, der durch Rückhalteeinrichtungen entgegengewirkt werden kann.

-Schutzgut Boden

Die Umgestaltung und die vorgesehene Versiegelung sind als mäßiger Eingriff auf das Schutzgut Boden zu sehen.

Baubedingt ist auf eine fachgerechte Lagerung und Handhabung von Abraum und Oberboden zu achten. Der natürliche Bodenaufbau wird verändert, mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

-Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Versiegelungsgrad führt zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Im Zuge des Ausgleichs werden Flächen ökologisch aufgewertet. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Boden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch Lärm/Luftreinhaltung	- gering	gering	gering
Mensch - Erholung/Wohnqualität	- gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Boden	mäßig	mäßig	mäßig
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Luft und Klima	keine	keine	keine Betroffenheit
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine Betroffenheit

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 1 – 21a BauNVO):

WA:

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

GRZ:

max. zulässige Grundflächenzahl

0,35

GFZ:

max. zulässige Geschossflächenzahl

0,70

Sollte sich durch die Baugrenzen bzw. durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergeben, so gilt das geringere Maß als Festsetzung.

Bauweise:

Zulässig ist offene Bauweise. Grenzgaragen sind zulässig

Vollgeschosse:

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Wandhöhe:

Fällt das Gelände mehr als 1,5m am Gebäude gemessen in der Falllinie des

Hanges, so ist ein Gebäude mit Untergeschoss zu errichten.

bei EG + DG

Max. zulässige Wandhöhe 6,50 m.

bei EG + OG

Max. zulässige Wandhöhe 7,50 m.

bei UG + EG + DG

Max. zulässige Wandhöhe Hangoberseite 5,40 m

Hangunterseite 7,30 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

0.2. Gestaltung der baulichen Nutzung

0.2.1 Wohngebäude

Dachform:

Bei den Hauptkörpern sind Sattel-, Krüppelwalm-, Zelt- und Pultdächer zulässig.

Dachneigung:

Sattel-/Krüppelwalmdach:18° - 35°

Zeltdach:

10° - 25°

Pultdach:

10° - 25°

Dachdeckung:

Ziegel (Rot-, Braun- und Grautöne)

Dachgauben:

Bei EG + DG

zulässig sind 2 Dachgauben pro Seite ab 30° Dachneigung

mit einer max. Vorderfläche von 1,80 m² und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4 der

Hauslänge.

Bei EG + OG

unzulässig

Bei UG + EG + DG

an der Hangunterseite: unzulässig

an der Hangoberseite: zulässig sind 2 Dachgauben pro

Seite ab 30° Dachneigung mit einer max. Vorderfläche von 1,80 m² und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4

der Hauslänge.

Zwerchgiebel:

Zulässig nur an Seiten mit EG +DG in den mittleren 2/4 der Hauslänge.

Breite max. 4,50m; Vorsprung der Hausmauer max. 3,00 m.

Ein Zwerchgiebel ist nur dann zulässig, wenn keine Dachgauben an der

betreffenden Seite zur Ausführung kommen.

0.3. Material und Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Proportionen der Gebäude sind so zu wählen, dass sich das Verhältnis von Gebäudelänge zu Gebäudebreite mindestens 1,1 : 1 verhält. Dabei muss der Dachfirst in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.

0.4. Garagen und Nebengebäude

Wandhöhe:

Zulässig max. 3,00 m

Bei Hanglage sind entgegen der BayBO Art. 6 an den Hangunterseiten auch bei Grenzgaragen größere Wandhöhen entsprechend der natürlichen Geländeneigung zulässig. Bei den Parzellen 7-13 sind hangunterseitig max. 4,5m zulässig. Als Dach ist ein Pultdach 10° - 20° oder Satteldach mit 18° - 35° zulässig.

Es sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dachdeckung kann mit Ziegeln oder nicht reflektierendem Blech erfolgen.

Grenzanbau:

Garagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich

auszuführen.

Stellplätze vor den Garagen: Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von

mind. 5 m zur Straße hin, nicht eingezäunt, freigehalten werden.

Garagen sind innerhalb der Baugrenze, ohne festgesetzten Standort, zulässig.

Nebengebäude <=50m³ Brutto-Rauminhalt sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, Abstandsflächen- und Brandschutzanforderungen der BayBO sind einzuhalten.

0.5. Zahl der Wohneinheiten

Pro selbständigem Wohngebäude, sind maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Auf dem zugehörigen Grundstück müssen ausreichend Stellplätze errichtet werden.

0.6. Festsetzungen Grünordnung

0.6.1. Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept

Öffentliche Grünflächen

Im östlich gelegenen straßenbegleitenden Grünstreifen sind entsprechend der planlichen Festsetzung fünf Bäume I. oder II. Ordnung gemäß der Pflanzenliste (Ziffer 0.6.2.) zu pflanzen.

Auf dem an der westlichen Grenze gelegenen Grünstreifen entlang der vorhandenen Fernwasserleitung ist je nach Breite der Fläche eine ein-, bis dreireihige Hecke aus heimischen

standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Die biotopkartierte Hecke im Süden ist zu erhalten. Im Rahmen einer fachgerechten Pflege kann zeitversetzt im Abstand von jeweils mindestens fünf Jahren ein Drittel der Sträucher auf den Stock gesetzt werden. Die Bergahorn-Baumreihe bleibt erhalten. Sie wird lediglich bei Erfordernis der Verkehrssicherung und der Standsicherheit fachgerecht zurückgeschnitten.

Private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke werden als Grünfläche gärtnerisch angelegt und unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Zufahrt/Zugänge benötigt werden. Die gesamte versiegelte Fläche ist zu minimieren. Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Pro 400 m² Parzellenfläche ist ein Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Eine Ausnahme bilden die südlich gelegenen Parzellen 7 - 13, hier ist auf Grund der angrenzenden und zu erhaltenden Heckenstruktur nur ein Baum I. oder II. Ordnung pro Bauparzelle zu pflanzen.

Im östlich gelegenen straßenbegleitenden Grünstreifen sind entsprechend der planlichen Festsetzung fünf Bäume I. oder II. Ordnung gemäß der Pflanzenliste (Ziffer 0.6.2.) zu pflanzen.

Im Abstand von 3,0 m zur vorhandenen Fernwasserleitung dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Hier dürfen nur Sträucher mit einer Endhöhe bis zu 3,0 m gepflanzt werden.

Arten und Qualitäten der Bäume sind gemäß der Pflanzenliste (Ziffer 0.6.2.) auszuwählen.

0.6.2. Pflanzenliste

Fremdländische Koniferen, wie Thujen oder Scheinzypressen bzw. züchterisch beeinflusste Gehölze wie Trauer-, Hänge- und Säulenformen sind für den Ortsrand und angrenzend an den Straßenbereich nicht zulässig. Folgende Baumarten und Qualitäten sind zu pflanzen:

<u>Bäume I. Ordnung, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt,</u> Stammumfang 14-16 cm

Quercus robur	Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
	Tilia cordata

<u>Bäume II. Ordnung, Mindestqualität: Hochstamm/Halbstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm</u>

Acer campestre Prunus avium Sorbus intermedia	Feldahorn Vogelkirsche Mehlbeere Obstaehölz	Carpinus betulus Sorbus aucuparia Malus in Arten Pflaume	Hainbuche Vogelbeere Zierapfel Obstgehölz
Apfel			0
Kirsche	Obstgehölz	Haferpflaume	Obstgehölz

Für freiwachsende Pflanzungen werden grünlaubige, standortgerechte Gehölzarten verwendet, deren Endhöhe mind. 1,0 m beträgt.

0.6.3. Flächenversiegelung

Die Versiegelung von nicht überbauten Flächen ist zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushalts auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Öffentliche Gehwege, Garagenzufahrten, KFZ-Stellplätze, Terrassen und Wege um die Gebäude sind wasser- und luftdurchlässig in Ober- und Unterbau zu gestalten, z. B. aus Pflaster mit wasserdurchlässiger Fuge, wassergebundener Decke, Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen. Überschüssiges, nicht verschmutztes Dachflächenwasser und Hofflächenwasser sind dem herzustellenden Regenwasserkanal zuzuleiten. Eine Vernässung von Nachbargrundstücken und allen darrunterliegenden Grundstücken ist auszuschließen.

0.6.4. Einfriedung und Geländemodellierung

Eine Einfriedung ist als Maschendrahtzaun oder Holzstaketenzaun bis 1,0 m Höhe ohne befestigte Sockel und nur in Verbindung mit freiwachsenden Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zulässig.

Der Zaun ist an der Straßenseite mindestens 0,5 m von der Fahrbahnkante nach innen zu versetzen.

Geländeveränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Das Urgelände darf entlang des Grenzverlaufs der Parzellen auf eine Breite von mindestens 50 cm höhenmäßig nicht verändert werden.

Als Geländeabstützungen zulässig sind Trockenmauern, Findlingsmauern und Drahtschotterkörbe bis zu eine Höhe von 70 cm.

In den Bauanträgen sind die Geländeveränderungen darzustellen.

0.6.5. Zuordnung der Ausgleichsfläche und der Ausgleichsmaßnahmen

Den privaten Bauparzellen und der Erschließungsstraße wird gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB aufgrund des Ausgleichsbedarfs eine im Norden des Baugebietes liegende, externe, aufwertbare Fläche zugeordnet. Auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummern 5/13 der Gemarkung Neukirchen vorm Wald kann durch Ergänzung des bachbegleitenden Gehölzsaumes und Umstellung auf extensive Wiesenpflege der notwendige Ausgleich erfolgen. Die Vorgaben und Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Ziffer 0.6.6. sind verbindlich einzuhalten bzw.

durchzuführen.

0.6.6. Entwicklungsziel und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche

Entwicklungsziel:

Artenreiches Feuchtgrünland an gehölzbegleitendem Bachlauf

- Pflanzung von sechs Schwarzerlen und fünf Grauerlen als Hochstämme mit mindestens 14-16 cm Stammumfang in 1m Höhe
- Bepflanzung der Lücken des vorhandenen bachbegleitenden Gehölzsaumes mit einer zweireihigen Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen im Dreiecksverband, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Der Heisteranteil beträgt mindestens 15%.
- Ausgefallene Gehölze sind unverzüglich durch gleichartige und gleichwertige Pflanzen zu ersetzen. Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege der Pflanzung innerhalb von drei Jahren. Unterhaltungspflege der Pflanzung in einem Zeitraum von weiteren sechs bis sieben Jahren.
- Die südlich gelegene Wiese ist die ersten drei Jahre ab 01. Juni 3x und in den Folgejahren in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde 1x pro Jahr (Herbst) zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf jegliche Düngung, chemischen Pflanzenschutz und Umbruch wird verzichtet.
- Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind dauerhaft mit mindestens 1,5 m hohen Hartholzpflöcken zu kennzeichnen.
- Der Pflege- und Entwicklungszeitraum beträgt 15 Jahre mit entsprechender wiederkehrender Dokumentation der Bestandsentwicklung im Turnus von drei Jahren. Die Pflege (z.B. Mahdzeitpunkte und -häufigkeit) ist gemäß der Dokumentationsinhalte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Erreichen des Zielzustandes können nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

0.6.7. Zeitliche Vorgaben

Die vorgenannten grünordnerischen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen sind von den Eingriffsverursachern möglichst zeitgleich mit dem Eingriff vorzunehmen. Sie sind jedoch spätestens in der der Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen und anschließend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern.

0.7. Hinweise

0.7.1. Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet liegen dem Wasserwirtschaftsamt Passau keine Beobachtungsergebnisse vor.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass mit den Bauwerken evtl. örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können; dagegen sind bei den einzelnen Anwesen Vorkehrungen zu treffen.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.

Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist nicht statthaft.

0.7.2. Wasserversorgung

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser entsprechend § 1 a Wasserhaus-

haltsgesetz wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen.

Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehältern) erreicht.

0.7.3. Duldungspflicht der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu dulden.

0.7.4. Bebauung und Bepflanzung in der Nähe von Leitungen und Erdkabeln

Zur Versorgung des Baugebiets sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten, wonach in der Regel Versorgungseinrichtungen außerhalb der Fahrbahn untergebracht werden sollen; z.B. in Geh- oder Radwegen, in Grünstreifen ohne Baumpflanzungen usw.. Können die Vorschriften dieser Richtlinien nicht eingehalten werden, so dass die Versorgungs-anlagen in mit Bäumen bepflanzten Grünflächen untergebracht werden müssen, ist zu beachten, dass bei Baumpflanzungen eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist.

Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der EON geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Vorschriften der Art 47 und 48 AGBGB über Grenzabstände sind zu beachten. Hiernach ist für Gehölze über 2 m Höhe ein Grenzabstand von mindestens 2 m, zu landwirtschaftlichen Flächen mindestens 4 m einzuhalten.

Bäume entlang der Straßen und Wege sind zum Schutz von Versorgungsleitungen mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen. Das "ATV - H - 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" - Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem DVGW und der FGSV, Dez. 1989 ist zu beachten.

0.7.5. Bau und Kunstdenkmäler

In der Nähe des Planungsgebietes befinden sich Baudenkmäler, D-2-75-135-3, Gasthof zur Linde und D-2-75-135-1, Kirche und Friedhofsgelände inklusive Einfriedung. Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen nachbarrechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den 27.02.2014 Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Georg Steinhofer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

D. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 19.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Neukirchen WA "Burgenblick" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.05.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung durch Auslegung im Rathaus vom 31.05.2013 bis 01.07.2013 unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.05.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig vom 28.05.2013 bis 01.07.2013 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 gebeten. Der Gemeinderat hat am 16.07.2013 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt.

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.11.2013 bis 23.12. 2013 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.11.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf und der Begründung gebeten.

4. Abwägungs- und Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.01.2014. die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt und die Änderung des Satzungsentwurfes beschlossen.

5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.01.2014 die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt.

Der Bebauungsplan Neukirchen WA "Burgenblick" wurde als Satzung beschlossen.

6. Genehmigung

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplam Neukirchen WA "Burgenblick" mit Bescheid vom 03.02.2014, AZ.: 61-01/BP genehmigt

83 FFR 2014

Reg. Amtmann

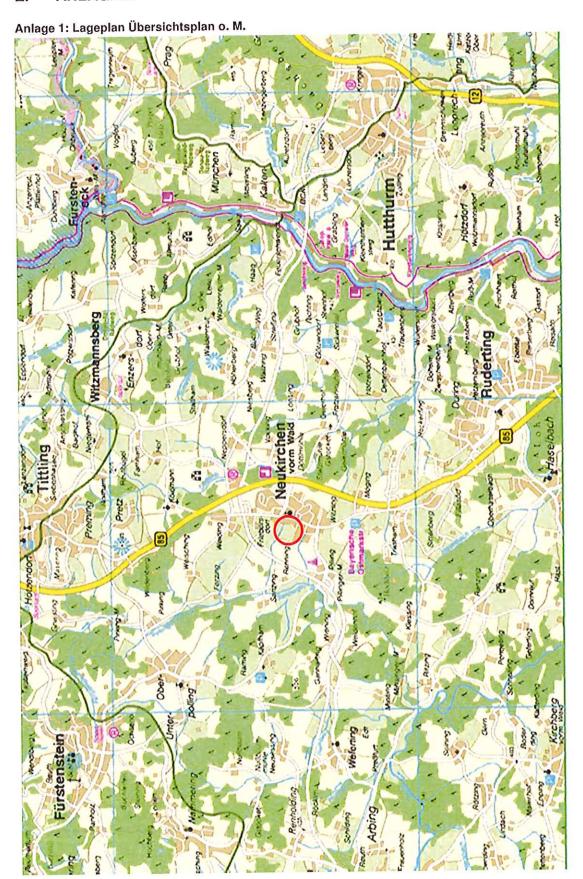
7. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde am 27.02.2014 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

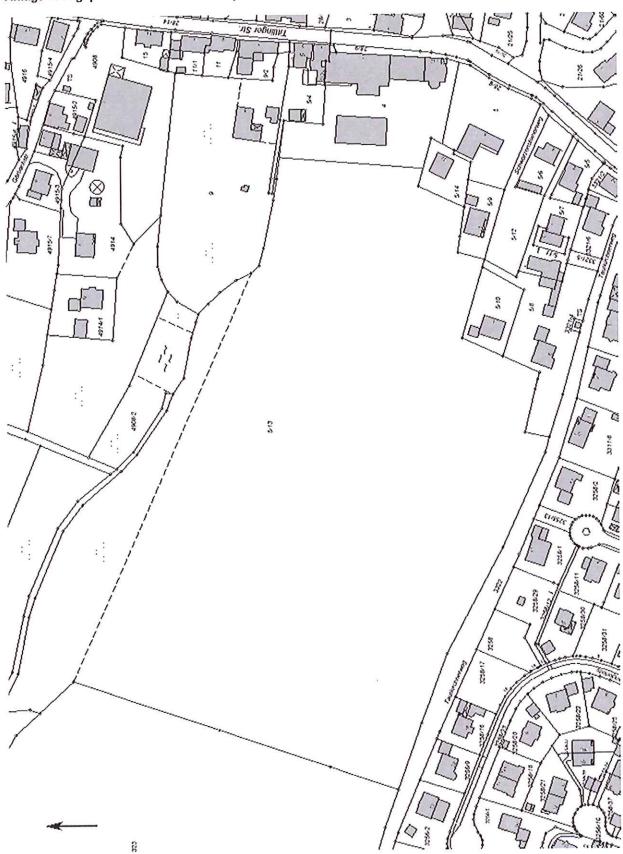
Sageder, VA



E. ANLAGEN:



Anlage 2: Lageplan M 1: 2.000 Bestandsplan



Anlage 3:Luftbild Bebauungsplan + Ausgleichsfläche o. M.

